



31. Oktober 2022

Genehmigung des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2015 über Gerichtsstandsvereinbarungen

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens	3
3	Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse	3
3.1	Grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung	3
3.2	Allgemeine Rückmeldungen	4
3.2.1	Positive Rückmeldungen	5
3.2.2	Neutrale oder kritische Rückmeldungen	7
3.3	Rückmeldungen zu möglichen Vorbehalten und Erklärungen der Schweiz.....	8
3.3.1	Allgemeine Bemerkungen	8
3.3.2	Die Zuständigkeit beschränkende Erklärung (Art. 19).....	8
3.3.3	Die Anerkennung und Vollstreckung beschränkende Erklärung (Art. 20).....	9
3.3.4	Erklärung in Bezug auf besondere Rechtsgebiete (Art. 21)	9
3.3.5	Gegenseitige Erklärungen über nicht ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen (Art. 22)	10
3.3.6	Erklärung nach Art. 26 Abs. 5.....	11
3.3.7	Vorbehalte.....	11
3.4	Bemerkungen zum Verhältnis zum Lugano-Übereinkommen	11
3.4.1	Das HGvÜ berührt die Anwendung des LugÜ nicht	11
3.4.2	Potenzielle Unvereinbarkeiten zwischen dem HGvÜ und dem LugÜ	12
3.5	Bemerkungen zum Verhältnis des HGvÜ zum nationalen Recht	13
4	Zugang zu den Stellungnahmen	16
	Verzeichnis der Eingaben	17

1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 30. März 2022 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Vorentwurf zur Genehmigung des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen (im Folgenden HGvÜ) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 30. März 2022 eröffnet und endete am 7. Juli 2022. Die Vernehmlassungsadressaten wurden eingeladen, sich zu den Ausführungen des erläuternden Berichts und insbesondere zur Frage zu äussern, ob die Schweiz in Bezug auf das HGvÜ Vorbehalte anbringen oder Erklärungen abgeben soll.

Insgesamt sind 46 Rückmeldungen eingegangen, darunter diejenigen von 26 Kantonen, 17 Organisationen (davon 4 Universitäten) und 3 politischen Parteien. Ein Verzeichnis der Kantone, Parteien und Organisationen, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben, findet sich im Anhang.

2 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

Das HGvÜ regelt die internationale Zuständigkeit von Gerichten in Zivil- und Handelssachen sowie die grenzüberschreitende Anerkennung von Urteilen, wenn Parteien für einen Rechtsstreit die Gerichte eines bestimmten Vertragsstaates gewählt haben. Es ist seit 2015 in Kraft und gilt heute in der EU, Mexiko, Singapur, Montenegro sowie im Vereinigten Königreich. Weitere Staaten (u. a. USA, China, Israel) haben das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

In seiner Botschaft vom 26. Februar 2020 zur Änderung der Zivilprozessordnung kündigte der Bundesrat an, dass in Zukunft auch die Ratifikation des HGvÜ durch die Schweiz zu prüfen sein werde, damit «der exzellente Ruf der Schweiz als neutraler und kompetenter <Rechtshub> weiter stimuliert werden» und «ein sinnvoller Beitrag zum Justizdienstleistungsplatz Schweiz geleistet werden» könne.¹

Vor diesem Hintergrund reichte die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates am 12. April 2021 die Motion 21.3455 «Schweiz als internationalen Gerichtsstandort weiter stärken» ein, mit welcher der Bundesrat beauftragt wird, dem Parlament den Entwurf eines Bundesbeschlusses zur Genehmigung des HGvÜ vorzulegen. Der Bundesrat beantragte am 26. Mai 2021 die Annahme der Motion. Am 16. Juni 2021 wurde sie vom Ständerat und am 6. Dezember 2021 vom Nationalrat angenommen.

3 Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

3.1 Grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung

Die Mehrheit der Teilnehmer² äusserte sich positiv zur Vorlage zur Genehmigung des HGvÜ.

¹ BBl 2020 2697 Ziff. 4.1.6

² AG, S. 1; AI, S. 1; AR, S. 1; BE, S. 1; BL, S. 1; BS, S. 1; FR, S. 1; GE, S. 1; GL, S. 1; GR, S. 1; JU, S. 1; LU, S. 1; NE, S. 1; NW, S. 1; OW, S. 1; SG, S. 1; SO, S. 1; SZ, S. 1; TG, S. 1; TI, S. 2; UR, S. 1; VD, S. 2; VS, S. 1; ZH, S. 1; Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève, S. 2; economiesuisse, S. 1; Handelsgericht Bern; ODAGE, S. 1; SGB, S. 1; SGV, S. 1; SwissHoldings, S. 1; Uni BE, S. 1; Uni GE, S. 1; Unil, S. 1; Uni LU, S. 1; FDP, S. 1; SPS, S. 1; SVP, S. 1.

21 Kantone³ begrüßen die Vorlage zur Genehmigung des HGvÜ ausdrücklich und 3 Kantone⁴ haben keine Bemerkungen oder Einwände anzubringen. Nur 1 Kanton⁵ lehnt die Vorlage in der vorliegenden Fassung ab, da gemäss ihm geprüft werden sollte, ob ein Vorbehalt angebracht werden könnte, wonach das HGvÜ nur in den Kantonen mit einem Handelsgericht anwendbar ist. 1 Kanton⁶ hat ausserdem ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet. Von den 21 Kantonen, die die Genehmigung begrüßen, unterstützt 1 Kanton⁷ die Vorlage unter dem Vorbehalt, dass das HGvÜ in der Schweiz ausschliesslich für diejenigen Kantone gilt, die ein Handelsgericht installiert haben, während 1 Kanton⁸ darauf hinweist, dass die Bundesbehörden die Frage nach dem Mehraufwand für die Gerichte genauer prüfen sollten.

Von den Organisationen, die Stellung genommen haben, begrüßen 11⁹ die Genehmigungsvorlage, 5 von ihnen¹⁰ ohne besondere Bemerkungen. Die übrigen¹¹ formulieren Bemerkungen betreffend Vorbehalte und Erklärungen¹², den eventuellen Bedarf nach einer Revision des IPRG¹³ und das Verhältnis und potenzielle Konflikte zwischen dem HGvÜ und dem Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen¹⁴ unter dem Hinweis, dass diese Fragen in der Botschaft des Bundesrates vertieft geprüft werden sollten.¹⁵ 6 Organisationen¹⁶ haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Die 3 politischen Parteien, die sich geäußert haben, begrüßen die Genehmigungsvorlage. 2 davon¹⁷ unterstützen die Genehmigung des HGvÜ ohne Vorbehalte, während gemäss 1 Partei¹⁸ insbesondere zu klären ist, ob nicht ein Vorbehalt betreffend die örtliche Einschränkung des HGvÜ auf Handelsgerichtskantone angebracht ist.

3.2 Allgemeine Rückmeldungen

Zusätzlich zu ihrer grundsätzlichen Zustimmung oder Ablehnung haben bestimmte Vernehmlassungsteilnehmer Bemerkungen allgemeiner Art zur Vorlage zur Genehmigung des HGvÜ angebracht. Da das HGvÜ bereits in Kraft ist und es im jetzigen Zeitpunkt nicht mehr möglich ist, die einzelnen Bestimmungen zu ändern, haben sich die Teilnehmer, die Bemerkungen

³ AG, S. 1; AI, S. 1; AR, S. 1; BE, S. 1; BL, S. 1; BS, S. 1; FR, S. 1; GE, S. 1; GR, S. 1; LU, S. 1; NW, S. 1; OW, S. 1; SG, S. 1; SO, S. 1; SZ, S. 1; TG, S. 1; TI, S. 2; UR, S. 1; VD, S. 2; VS, S. 1; ZH, S. 1.

⁴ GL, S. 1; JU, S. 1; NE, S. 1.

⁵ SH, S. 1.

⁶ ZG, S. 1.

⁷ LU, S. 1.

⁸ VD, S. 2.

⁹ CCIG, S. 2; economiesuisse, S. 1; Handelsgericht Bern; ODAGE, S. 1; SGB, S. 1; SGV, S. 1; SwissHoldings, S. 1; Uni BE, S. 1; Uni GE, S. 2 ff.; Unil, S. 1; Uni LU, S. 1.

¹⁰ CCIG, S. 2; economiesuisse, S. 1; ODAGE, S. 1; SGB, S. 1; SGV, S. 1.

¹¹ Handelsgericht Bern, S. 1; SwissHoldings, S. 1 f.; Uni BE, S. 1 ff.; Uni GE, S. 1 ff.; Unil, S. 5 ff.; Uni LU, S. 5 ff.

¹² S. Ziff. 3.3.

¹³ S. Ziff. 3.5.

¹⁴ SR 0.275.12; Lugano-Übereinkommen, LugÜ.

¹⁵ S. Ziff. 3.4.

¹⁶ Centre patronal; KKJPD; Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz; NVB / NGF; Schweizerischer Arbeitgeberverband; SVR.

¹⁷ FDP, S. 1; SPS, S. 1.

¹⁸ SVP, S. 1.

angebracht haben, darauf beschränkt, spezifische Fragen zu stellen oder das HGvÜ als Ganzes zu bewerten, ohne zu jedem Artikel Stellung zu nehmen.

Die meisten Bemerkungen sind eher kurz gefasst. Mehrere Organisationen, darunter namentlich die 4 Universitäten, die Stellung genommen haben, gehen jedoch näher auf die Vorteile ein, die das HGvÜ gemäss ihnen für den Gerichtsstandort Schweiz und die Schweizer Akteure des internationalen Handels bringen. Sie behandeln auch die offenen Fragen und die Nachteile, die sie erkennen. Diese Bemerkungen werden im Folgenden zusammengefasst und in positive, negative und neutrale Rückmeldungen unterteilt.

3.2.1 Positive Rückmeldungen

12 Kantone, 10 Organisationen und 2 politische Parteien¹⁹ sind der Ansicht, dass durch die Genehmigung des HGvÜ ein oder mehrere der gesetzten Ziele erreicht werden können. Dazu gehören u. a. insbesondere eine Erhöhung der Rechtssicherheit – die von den schweizerischen Unternehmen und Parteien beim Aufbau internationaler Handelsbeziehungen angestrebt wird –, die Steigerung der Attraktivität der Schweiz als internationaler Gerichtsstandort sowie die Förderung der Errichtung von auf internationale Handelsstreitigkeiten spezialisierten Handelsgerichten in den Kantonen, die solche Institutionen schaffen wollen.

Erhöhte Rechtssicherheit

Die 4 Universitäten, die Stellung genommen haben,²⁰ erklären, dass die Beziehungen mit Staaten, die nicht Vertragspartei des LugÜ sind, und mit Staaten ausserhalb des europäischen Rechtsraums, zurzeit insbesondere mit dem Vereinigten Königreich, von viel Rechtsunsicherheit geprägt sind. Die Lösungen des HGvÜ für grundsätzliche Fragen wie die Zuständigkeit seien für die Schweizer Akteure ein Vorteil und eine Verbesserung. Der Mechanismus der Artikel 5 und 6 HGvÜ sei geeignet, die wirksame Durchsetzung der Gerichtsstandsvereinbarungen in internationalen Handelsverträgen zu erleichtern. Das Verbot der Nachprüfung in der Sache und die beschränkte Anzahl der Gründe für die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung seien der Rechtssicherheit ebenfalls förderlich: Die Bestimmung nach Artikel 9 HGvÜ stelle sicher, dass die Urteile in den anderen Staaten anerkannt und vollstreckt würden. Die klaren Voraussetzungen für die Gerichtsstandswahl gewährleisten, dass die Vereinbarungen, die diese einhalten, in den anderen Vertragsstaaten beachtet werden. Das HGvÜ schaffe so für den Fall einer Streitigkeit voraussehbare und verlässliche Gerichtsstände, womit für Parteien im internationalen oder sogar globalen Handel ein erheblicher Gewinn an Rechtssicherheit verbunden sei: Denn ob Klage erhoben werde und ein Recht zur Durchsetzung gelange, hänge nicht selten vom potenziellen Gerichtsstand ab. Die Gerichtsstände nach dem HGvÜ sind grundsätzlich ausschliesslich. Solche ausschliesslichen Gerichtsstände verhindern einen Wettlauf der Parteien zu unterschiedlichen, für die Parteien oft exorbitanten und unter Umständen konkurrierend zuständigen Gerichten. Der Mechanismus nach dem HGvÜ senkt die Transaktionskosten für international tätige Akteure und schafft auch für Verhandlungen und eine aussergerichtliche Streitbeilegung klare Voraussetzungen. Schliesslich erhöht das HGvÜ die Aussicht auf Anerkennung schweizerischer Urteile, die ihre Zuständigkeit auf Gerichtsstandsvereinbarungen gründen, in dessen (aussereuropäischen) Vertragsstaaten.

¹⁹ AR, S. 1; BE, S. 1; BL, S. 1; BS, S. 1; GR, S. 1; LU, S. 1; SO, S. 1; SZ, S. 1; TI, S. 1; UR, S. 1; VD, S. 1; VS, S. 1; CCIG, S. 1; economie-suisse, S. 1; Handelsgericht Bern, S. 1; SGB, S. 1; SGV, S. 1; SwissHoldings, S. 1; Uni BE, S. 1; Uni GE, S. 2 ff.; Unil, S. 3 ff.; Uni LU, S. 14; FDP, S. 1; SVP, S. 1.

²⁰ Uni BE, S. 1; Uni GE, S. 2 ff.; Unil, S. 3 ff.; Uni LU, S. 5 ff.

Einige Teilnehmer²¹ unterstreichen ausdrücklich, dass das HGvÜ eine sinnvolle Ergänzung zum LugÜ darstellt, gerade vor dem Hintergrund, dass das Vereinigte Königreich als wichtiger Handelspartner der Schweiz seit dem Austritt aus der Europäischen Union nicht mehr durch dieses gebunden ist. Mit dem Beitritt werde hier eine Lücke geschlossen, was namentlich für die exportorientierte Wirtschaft der Schweiz wichtig sei. Das treffe umso mehr zu, falls die Vereinigten Staaten, die das HGvÜ bereits unterzeichnet hätten, es ratifizierten.

Neben diesen unmittelbaren Vorteilen hat die Genehmigung gemäss einer Organisation²² auch eine nicht zu unterschätzende symbolische und politische Dimension. Sie bekräftige das Engagement im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht und unterstreiche die Verbundenheit der Schweiz mit dem Multilateralismus und der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere im Zivil- und Handelsbereich, und stelle ein Bekenntnis zur Gerichtsstandsvereinbarung und der internationalen Zirkulation von Urteilen dar.

Erhöhte Attraktivität des Schweizer Gerichtsstandorts

Von den Organisationen, die eine Steigerung der Attraktivität des Schweizer Gerichtsstandorts als Vorteil angeben, erklären 3 Universitäten²³, dass dieser Gewinn an Attraktivität und Ansehen vor allem in den Beziehungen zu Nichtvertragsstaaten des LugÜ wie dem Vereinigten Königreich, Montenegro, Mexiko und Singapur eintreten wird. In Zukunft könnte sich dieser Vorteil gemäss ihnen auch in Bezug auf China, die USA, die Ukraine und Israel bieten.

Beschränkung des Anwendungsbereichs

Mehrere Teilnehmer²⁴ begrüßen es, dass der Anwendungsbereich des HGvÜ sachlich beschränkt ist, insbesondere dass schwächere Parteien (Konsumentinnen und Konsumenten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) zu Schutzzwecken vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind.

Eine Organisation²⁵ weist ausdrücklich darauf hin, dass der Text des HGvÜ sehr sorgfältig formuliert ist, sodass der Anwendungsbereich eher eng ist und die als heikel bekannten Klagen wie Konsumentklagen, Kartellrecht und Klagen aus Körperverletzung ausschliesst.

Möglichkeit, Urteile, die Strafschadenersatz zusprechen, nicht anzuerkennen

2 Organisationen²⁶ begrüßen es ausdrücklich, dass Artikel 11 die Möglichkeit bietet, die Anerkennung oder Vollstreckung von Urteilen, die Strafschadenersatz zusprechen, zu versagen.

Keine Nachteile, begrenzte Verpflichtungen

Gemäss einer Universität²⁷ sind bei einer Genehmigung des HGvÜ keine Nachteile zu erwarten, da es ein System bietet, das eng an die bewährten Systeme der Brüssel Ia-Verordnung²⁸, des LugÜ und des IPRG angelehnt ist.

²¹ SO, S. 1; Uni BE, S. 1; Unil, S. 4; FDP, S. 1.

²² Unil, S. 4 f.

²³ Uni BE, S. 1; Uni GE, S. 3; Unil, S. 4.

²⁴ economiesuisse, S. 1; SGB, S. 1; Uni GE, S. 4; SPS, S. 1.

²⁵ Economiesuisse, S. 1.

²⁶ Economiesuisse, S. 1; Uni LU, S. 8.

²⁷ Uni GE, S. 4 f.

²⁸ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

Darüber hinaus wird die Genehmigung gemäss einer anderen Universität²⁹ für die Schweiz nur begrenzte Verpflichtungen mit sich bringen, die nicht viel weiter gingen als das, was sich bereits aus ihrem innerstaatlichen Recht ergebe. Ihrer Meinung nach gibt es zwar einige Unterschiede zwischen den Regeln des HGvÜ und denen des nationalen Rechts, insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen für die formelle Gültigkeit und des auf die materielle Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung anwendbaren Rechts, doch handle es sich dabei eher um Detailfragen. Darüber hinaus schreibt das HGvÜ ihrer Ansicht nach den Vertragsstaaten keine besonderen Verpflichtungen in Bezug auf das Vollstreckungsverfahren vor, für das es weitgehend auf das Recht des ersuchten Staates verweist.

Verhältnis zur Schiedsgerichtsbarkeit

Eine Universität³⁰ sieht das HGvÜ als komplementäres Instrument zum New Yorker Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche³¹, das den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr stärken und die Schiedsgerichtsbarkeit von überzogenen Erwartungen entlasten kann. Insofern sei ein solches System der jetzigen Vielzahl nationaler und regionaler Regelungen vorzuziehen.

3.2.2 Neutrale oder kritische Rückmeldungen

Neben den positiven Bemerkungen formulierten einige Teilnehmer auch neutrale oder kritische Fragen oder Bemerkungen, insbesondere zur Anwendung des HGvÜ durch Gerichte in Kantonen, die kein international ausgerichtetes Handelsgericht einrichten wollen, sowie zu Lücken oder Fragen, die das HGvÜ genauer hätte behandeln können.

Generelle Erhöhung der Arbeitsbelastung für Schweizer Gerichte?

Gemäss einem Kanton³² sollte die Frage des Mehraufwands für die Gerichte in Kantonen, die kein international ausgerichtetes Handelsgericht einrichten wollen, genauer untersucht werden (wenn nötig in Zusammenarbeit mit den Kantonen). Es könne nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Genehmigung des HGvÜ zu einer allgemeinen Zunahme der Arbeitsbelastung der Schweizer Gerichte führe.

Lücken, Ungenauigkeit des HGvÜ

Gemäss einer Universität³³ bietet das HGvÜ viele Vorteile, hat aber auch Lücken, die durch die Praxis gefüllt werden müssen. Nach Artikel 3 Buchstabe c können Gerichtsstandsvereinbarungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen werden. Dies sei sinnvoll, da es im internationalen Handelsverkehr üblich sei. Das HGvÜ sehe allerdings nicht vor, unter welchen Voraussetzungen Gerichtsstandsklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen einbezogen werden könnten, und enthalte auch keine Kriterien für eine eventuelle Inhaltskontrolle solcher Klauseln. Nicht geregelt sei auch die Frage, was zu geschehen habe, wenn beide Parteien einander widersprechende Gerichtsstandsklauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten.

Gemäss einer anderen Universität³⁴ ist es zu begrüßen, dass das HGvÜ die Frage der materiellen Gültigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen anspricht. In den Artikeln 5 Absatz 1, 6 Buchstabe a und 9 Buchstabe a bestimme das HGvÜ im Wege einer Gesamtverweisung,

²⁹ Unil, S. 1 ff.

³⁰ Uni LU, S. 10 f.

³¹ New Yorker Übereinkommen, SR 0.277.12.

³² VD, S. 1.

³³ Uni GE, S. 5 f.

³⁴ Uni LU, S. 6 f.

dass das Recht des Gerichts des vereinbarten Staates, einschliesslich der Kollisionsnormen, auf die materiellen Aspekte der Gerichtsstandsvereinbarung Anwendung finde. In diesem Bereich erlaube das HGvÜ somit einen *renvoi*, der aber nicht in allen Staaten gleich behandelt werde. Diesen Unwägbarkeiten hätte mit dem Rückgriff auf das Instrument der Verweisung auf das materielle Gesetz des Staates des vereinbarten Gerichts (*Sachnormverweisung*) begegnet werden können. Darüber hinaus können die Ausnahmen nach Artikel 6 Buchstaben b und e gemäss dieser Universität in besonderen Fällen zu positiven oder negativen Kompetenzkonflikten und damit zu Unwägbarkeiten führen. Schliesslich wird hervorgehoben, dass die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe wie «offensichtliche Ungerechtigkeit» (Art. 6 Bst. c) oder «aussergewöhnliche Gründe» (Art. 6 Bst. d) im HGvÜ Unsicherheiten birgt. Insgesamt sei jedoch festzustellen, dass der Mechanismus der Artikel 5 und 6 HGvÜ ein geeignetes Instrumentarium bereitstelle, um Gerichtsstandsvereinbarungen in internationalen Handelsverträgen zu einer effektiven Durchsetzung zu verhelfen.

3.3 Rückmeldungen zu möglichen Vorbehalten und Erklärungen der Schweiz

3.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Viele Vernehmlassungsteilnehmer³⁵ haben keine Einwände gegen den Vorschlag, keine Vorbehalte anzubringen oder Erklärungen abzugeben, und mehrere³⁶ erwähnen ausdrücklich, dass sie damit einverstanden sind, keine Vorbehalte anzubringen oder Erklärungen abzugeben. Andere Teilnehmer³⁷ sind der Ansicht, dass das Anbringen von Vorbehalten oder Abgeben von Erklärungen die vom HGvÜ angestrebte Rechtssicherheit einschränken würde.

Neben diesen grundsätzlichen Bemerkungen gingen mehrere Teilnehmer vertieft auf einige der im HGvÜ vorgesehenen Erklärungen sowie Vorschläge für Vorbehalte, die die Schweiz anbringen könnte, ein. Die entsprechenden Bemerkungen sind unten aufgeführt.

3.3.2 Die Zuständigkeit beschränkende Erklärung (Art. 19)

3 Universitäten³⁸ geben ausdrücklich an, dass diese Erklärung für die Schweiz nicht von Interesse ist. Nach einer von ihnen³⁹ besteht die Gefahr, dass die Bedeutung des HGvÜ durch die in Artikel 19 vorgesehene Möglichkeit der Staaten, einseitige Erklärungen abzugeben, die die Zuständigkeit einschränken, geschmälert wird; sie weist ebenso wie eine andere Universität⁴⁰ darauf hin, dass die Parteien gerade in internationalen Fällen regelmässig ein legitimes Interesse daran haben, einen neutralen oder besonders sachkundigen Gerichtsstand (z. B. im See- oder Transportrecht) zu wählen, der keinerlei Bezüge zwischen dem Gerichtsstaat und den Parteien oder dem Rechtsstreit aufweist. Die praktische Relevanz des HGvÜ werde also nicht unwesentlich davon abhängen, inwieweit künftige Vertragsstaaten von der Möglichkeit einer Erklärung gemäss Artikel 19 HGvÜ Gebrauch machten.

Für eine andere Organisation⁴¹ würde das Abgeben der Erklärung nach Artikel 19 die mit der Genehmigung des HGvÜ beabsichtigte Rechtssicherheit einschränken.

³⁵ AR, S. 1; BS, S. 1; FR, S. 1; GE, S. 1; GL, S. 1; JU, S. 1; NE, S. 1; NW, S. 1; SG, S. 1; UR, S. 1; VS, S. 1; CCIG, S. 1 f.; *economiesuisse*, S. 1 f.; Handelsgericht Bern, S. 1; ODAGE, S. 1; SGB, S. 1; SGV, S. 1; Uni LU, S. 5 ff.; SPS, S. 1.

³⁶ AG, S. 1; AI, S. 1; BE, S. 1; BL, S. 1; GR, S. 1; SO, S. 1; SZ, S. 1; TG, S. 1; TI, S. 2; ZH, S. 1; SwissHoldings, S. 1; FDP, S. 1.

³⁷ BL, S. 1; SwissHoldings, S. 1; Uni LU, S. 8.

³⁸ Uni GE, S. 6; Unil, S. 6; Uni LU, S. 8.

³⁹ Uni LU, S. 8.

⁴⁰ Uni GE, S. 6.

⁴¹ Handelsgericht Bern, S. 1.

2 Teilnehmer⁴² schlagen hingegen vor, die Erklärung nach Artikel 19 abzugeben. Unter diesen Teilnehmern gibt eine politische Partei⁴³ an, dass die Frage der möglichen negativen Folgen eines Beitritts in einem Bericht vertieft geprüft werden sollte, insbesondere für den Fall, dass kleine Gerichte plötzlich internationale Streitigkeiten unter Anwendung ausländischen Rechts beurteilen müssten, die keinerlei Bezug zur Schweiz hätten; ihrer Ansicht nach sollte insbesondere geklärt werden, ob die Anwendung des HGvÜ nicht den Kantonen vorbehalten werden sollte, die über Handelsgerichte verfügen (die allenfalls auf internationale Streitigkeiten spezialisiert sind).

3.3.3 Die Anerkennung und Vollstreckung beschränkende Erklärung (Art. 20)

In Bezug auf Artikel 20 macht eine Universität⁴⁴ die gleiche Bemerkung wie zur Erklärung zu Artikel 19: Die schweizerischen Gerichte sind ihrer Meinung nach oft besonders gut geeignet, um als neutraler Gerichtsstand für internationale Akteure zu dienen. Bevorzugen beide Parteien die Entscheidung z. B. durch ein englisches Gericht, so sollte dies in der Schweiz dieser Universität zufolge auch dann akzeptiert werden, wenn die übrigen Beziehungen des Falles ausschliesslich zur Schweiz bestehen.

Darüber hinaus ist diese Erklärung gemäss einer anderen Universität⁴⁵ aus Schweizer Sicht nicht von Interesse, da ein Urteil, das von einem Gericht eines anderen Vertragsstaates gefällt wird, wenn der Fall aus Sicht des ersuchten Staates rein innerstaatlich ist, in der Schweiz auf der Grundlage von Artikel 26 Buchstabe b IPRG anerkannt werden müsste.

Gemäss einer anderen Organisation⁴⁶ schliesslich würde das Abgeben der Erklärung nach Artikel 20 wie im Fall nach Artikel 19 die mit der Genehmigung des HGvÜ beabsichtigte Rechtssicherheit einschränken.

3.3.4 Erklärung in Bezug auf besondere Rechtsgebiete (Art. 21)

Gemäss einer Universität⁴⁷ ist nicht ersichtlich, dass die Schweiz ein Interesse daran hätte, bestimmte Materien von der Geltung des HGvÜ auszuschliessen. Die besonders sensiblen Konsumenten- und Arbeitsverträge seien gemäss Artikel 2 ohnehin vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgenommen. Ein Vorbehalt bezüglich anderer Materien schein nicht erforderlich zu sein.

Auch eine andere Universität⁴⁸ hält diesen Vorbehalt für die Schweiz nicht für notwendig, da Artikel 5 IPRG vorsieht, dass die Vereinbarung des Gerichtsstands in vermögensrechtlichen Angelegenheiten zulässig ist und die vom HGvÜ erfassten Materien zweifellos unter diesen Begriff fallen. Da das HGvÜ bereits eine lange Liste von Themen von seinem Anwendungsbereich ausschliesse, sollten keine weiteren Themen ausgeschlossen werden. Dies gelte auch für Versicherungsverträge, insbesondere da die Schutzvorschriften des LugÜ durch die

⁴² OW, S. 1; SVP, S. 1.

⁴³ SVP, S. 1.

⁴⁴ Uni GE, S. 6.

⁴⁵ Unil, S. 7.

⁴⁶ Handelsgericht Bern, S. 1.

⁴⁷ Uni GE, S. 6.

⁴⁸ Unil, S. 7.

Entkoppelungsklausel in Artikel 26 HGvÜ gewahrt blieben und das IPRG bereits die Gerichtsstandsvereinbarung für Versicherungen vorsehe, vorbehaltlich von Konsumentenverträgen, die ohnehin vom Anwendungsbereich des HGvÜ ausgeschlossen seien.

Schliesslich ist es gemäss einer anderen Organisation⁴⁹ eine politische Frage, ob die Schweiz wie die EU eine Erklärung nach Artikel 21 abgeben sollte, weshalb sie sich nicht äussert. Immerhin erscheinen ihr die Ausführungen dazu im erläuternden Bericht überzeugend.

3.3.5 Gegenseitige Erklärungen über nicht ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen (Art. 22)

Von den Teilnehmern, die sich geäussert haben, schlagen insbesondere 3 Universitäten⁵⁰ vor, die Möglichkeit der Abgabe einer Erklärung nach Artikel 22 HGvÜ zu prüfen, um den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf nicht ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen auszudehnen.

Eine davon⁵¹ weist darauf hin, dass nicht ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen, vor allem in ihrer asymmetrischen Form, in der Praxis der Schweizer Parteien eine Realität sind. Auch wenn bis anhin kein Vertragsstaat eine solche Erklärung abgegeben habe, könnte die Schweiz damit anderen Staaten als Vorbild dienen und damit den Nutzen des HGvÜ für Schweizer Parteien erweitern.

Eine andere Universität⁵² argumentiert, dass eine Erklärung nach Artikel 22 viele der Vorteile des Übereinkommens auf nicht ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen ausdehnen würde. Artikel 22 Absatz 2 sehe hierfür verfahrensrechtliche Garantien namentlich zur Rechtshängigkeit vor, welche einander widersprechende Urteile für diesen Fall praktisch ausschliessen.

Gemäss einer anderen Universität⁵³ würde sich die Schweiz durch die Abgabe der Erklärung nach Artikel 22 zu nichts verpflichten, was über das hinausgehe, was sich bereits aus ihrem innerstaatlichen Recht ergebe. Die Schweiz anerkenne nicht ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen bereits in Anwendung von Artikel 5 IPRG, der auf jede Gerichtsstandsvereinbarung anwendbar sei. Die Schweiz könne nach Artikel 26 IPRG ebenfalls ausländische Entscheidungen anerkennen, die von einem Gericht gefällt wurden, das in einer nicht ausschliesslichen Gerichtsstandsvereinbarung benannt wurde. Die Anerkennung einer Entscheidung, die in der Schweiz auf der Grundlage einer nicht ausschliesslichen Gerichtsstandsvereinbarung ergangen sei, im Ausland sei hingegen nicht immer gewährleistet; eine Erklärung der Schweiz würde dies nicht direkt ändern, da die Ausdehnung auf nicht ausschliessliche Vereinbarungen in jedem Vertragsstaat von einer Erklärung dieses Staates abhängt, könnte aber andere Staaten dazu veranlassen, in Zukunft eine solche Erklärung abzugeben.

Eine andere Universität⁵⁴ hingegen begrüsst ausdrücklich, dass nicht ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen vom Anwendungsbereich des HGvÜ ausgenommen sind.

⁴⁹ Handelsgericht Bern, S. 1.

⁵⁰ Uni BE, S. 5; Uni GE, S. 6; Unil, S. 5 f.

⁵¹ Uni BE, S. 5.

⁵² Uni GE, S. 6.

⁵³ Unil, S. 5 f.

⁵⁴ Uni LU, S. 5.

Dies trage zu einer grösseren Rechtssicherheit bei, wobei noch unsicher sei, inwieweit die Vertragsstaaten von der Erklärung Gebrauch machen würden.

3.3.6 Erklärung nach Art. 26 Abs. 5

Eine Organisation⁵⁵ äussert sich zur Möglichkeit, eine Erklärung gemäss Artikel 26 Absatz 5 abzugeben, und gibt an, dass sie derzeit keine Notwendigkeit für die Schweiz sieht, eine solche Erklärung abzugeben. Sollte sich eine solche Notwendigkeit in der Zukunft ergeben, so könnte sie gemäss Artikel 32 Absatz 1 des Haager Übereinkommens «jederzeit» abgegeben werden.

3.3.7 Vorbehalte

Ein Kanton⁵⁶ und eine politische Partei⁵⁷ begrüssen zwar die Genehmigungsvorlage, weisen aber darauf hin, dass geklärt werden sollte, ob die Anwendung des HGvÜ auf Kantone mit einem auf internationale Streitigkeiten spezialisierten Handelsgericht beschränkt werden sollte, da die Anwendung in den übrigen Kantonen eine unnötige Zusatzbelastung darstellen könnte.

Ein anderer Kanton⁵⁸ hingegen lehnt die Vorlage in der vorliegenden Fassung ab, da gemäss ihm geprüft werden sollte, ob ein Vorbehalt angebracht werden könnte, wonach das HGvÜ nur in den Kantonen mit einem Handelsgericht anwendbar ist. Für diesen Kanton verfügt die Schweiz mit dem LugÜ und Artikel 5 IPRG bereits über eine umfassende Regelung zur Anerkennung von Gerichtsstandsvereinbarungen. Die aktuelle gesetzliche Regelung scheine ausreichend, zumal Artikel 176 ff. IPRG für grenzüberschreitende Verhältnisse eine zeitgemässe Regelung für Schiedsgerichte mit Sitz in der Schweiz vorsehe und die Schweiz das New Yorker Übereinkommen ratifiziert habe. Es bestehe keine Notwendigkeit, dass staatliche Gerichte, insbesondere kleinere, nicht spezialisierte Gerichte, auch Gerichtsstandsvereinbarungen in Streitsachen ohne jeglichen Anknüpfungspunkt zur Schweiz oder zum schweizerischen Recht zwingend akzeptieren müssten. Seiner Ansicht nach sollte daher geprüft werden, ob eine Genehmigung des HGvÜ mit einem Vorbehalt, wonach lediglich die Vereinbarung der Zuständigkeit von Handelsgerichtskantonen vom Übereinkommen erfasst wird, möglich und zielführend wäre.

3.4 Bemerkungen zum Verhältnis zum Lugano-Übereinkommen

Die Meinungen der Universitäten, die sich zum Verhältnis des HGvÜ zum LugÜ geäußert haben, sind relativ geteilt, obwohl alle zum Schluss gelangen, dass das LugÜ kein Hindernis für die Genehmigung des HGvÜ darstellt.

3.4.1 Das HGvÜ berührt die Anwendung des LugÜ nicht

Zwei Universitäten⁵⁹ sind der Ansicht, dass das HGvÜ dank seiner Entkoppelungsklausel in Artikel 26 die Anwendung des LugÜ (und übrigens auch der Brüssel-Ia-Verordnung) nicht beeinträchtigt wird. Angesichts der schweren Verständlichkeit von Artikel 26 HGvÜ rät eine

⁵⁵ Uni GE, S. 7.

⁵⁶ LU, S. 1.

⁵⁷ SVP, S. 1.

⁵⁸ SH, S. 1.

⁵⁹ Uni GE, S. 5; Unil, S. 2 f.

Universität⁶⁰ jedoch, die Frage in der Botschaft des Bundesrates zu vertiefen. Sie schlägt vor, einen neuen Artikel 5a IPRG einzuführen (s. unten Ziff. 3.5).

3.4.2 Potenzielle Unvereinbarkeiten zwischen dem HGvÜ und dem LugÜ

Obwohl die beiden anderen Universitäten ebenfalls zum Schluss gelangen, dass das LugÜ der Genehmigung des HGvÜ nicht entgegensteht, weisen sie auf eine Reihe potenzieller Unvereinbarkeiten zwischen den Regelungen des HGvÜ und des LugÜ hin, die im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben werden.

Gemäss einer Universität⁶¹ steht zur Diskussion, ob das Übereinkommen Konflikte mit dem LugÜ vollständig oder in den meisten Fällen zu vermeiden mag. Grundsätzliche Fragen des Zusammenspiels der beiden Übereinkommen seien offen. In der Sache seien die Ergebnisse des HGvÜ nicht zu kritisieren, auch wenn sie – der Natur des HGvÜ als weltweites Übereinkommen entsprechend – vergleichsweise weniger klar und rechtssicher ausfielen als diejenigen des LugÜ. Solange Überschneidungen und Normkonflikte voraussehbar und in der Sache befriedigend aufzulösen seien, sei dies kein Hindernis für die Ratifikation des HGvÜ. Es wäre deshalb sehr hilfreich, wenn die Botschaft präzise Ausführungen zu dieser Thematik enthalten würde. Konkret weist die Universität auf die folgenden potenziellen Konflikte hin:

– *Die räumlich-persönlichen Anwendungsbereiche der beiden Übereinkommen überschneiden sich.* Überschneidungen seien gegeben, was die Zuständigkeit betrifft. Bei paralleler Rechtshängigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckbarerklärung seien die räumlichen Anwendungsbereiche sogar deckungsgleich.

– *Entkoppelungsklauseln (clauses de déconnexion) in den beiden Übereinkommen.* Das HGvÜ beanspruche gegenüber dem LugÜ Geltung, wenn ein Gericht in einem Vertragsstaat der beiden Instrumente gewählt werde und mindestens eine Partei Aufenthalt in einem Vertragsstaat des HGvÜ habe (Art. 3 Bst. a i. V. m. Art. 26 Abs. 2). Artikel 26 Absatz 3 HGvÜ verhindere Konflikte mit dem LugÜ nur dann, wenn Nichtvertragsstaaten des HGvÜ betroffen seien und es sich um eine eigentliche Unvereinbarkeit mit dem anderen Instrument handle. Das LugÜ beanspruche seinerseits gegenüber dem HGvÜ Geltung, wenn ein Gericht in einem Vertragsstaat des LugÜ gewählt werde und mindestens eine Partei in einem Vertragsstaat des LugÜ Wohnsitz habe (Art. 23 Abs. 1 LugÜ i. V. m. Art. 67 LugÜ e contrario) bzw. z. T. sogar auch ohne Wohnsitz einer Partei in einem Vertragsstaat des LugÜ (Art. 23 Abs. 3 i. V. m. Art. 67 LugÜ e contrario).

– *Zuständigkeit.* Werde ein Gerichtsstand in einem Staat gewählt, der sowohl Mitglied des HGvÜ wie auch des LugÜ sei, und habe eine Partei ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat des LugÜ/HGvÜ, die andere Partei aber einem exklusiven Vertragsstaat des HGvÜ, so kollidierten die räumlich-persönlichen Geltungsansprüche der beiden Instrumente. Artikel 26 Absatz 2 HGvÜ knüpfe des Weiteren an den «Aufenthalt» an. LugÜ und IPRG stellen auf den Wohnsitz ab, gelegentlich auf den «gewöhnlichen Aufenthalt» natürlicher Personen. Der «Aufenthalt» natürlicher Personen werde im HGvÜ nicht definiert. Das könne in Normkonflikte münden. Artikel 26 Absatz 1 HGvÜ vermöge diese fallweise zu lösen. Schliesslich setze das LugÜ niedrigere Hürden, was die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Zuständigkeitsvereinbarung betreffe. Das LugÜ sei gleichzeitig vereinbarungsfreundlicher, was die Ausschlusswirkung betreffe, welche die Vereinbarung gegenüber nicht gewählten Gerichten

⁶⁰ Uni GE, S. 5.

⁶¹ Uni BE, S. 1 ff.

zeitige. Ob hier im einen oder anderen Konfliktfall Artikel 26 Absatz 1 HGvÜ helfen könne, wäre näher zu untersuchen.

– *Parallele Rechtshängigkeit.* Die Bestimmungen des LugÜ über die parallele Rechtshängigkeit seien unabhängig von Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Parteien anwendbar; dasselbe dürfte für das HGvÜ gelten. Konflikte seien mit Artikel 26 Absatz 2 HGvÜ vorgezeichnet, wenn mindestens eine Partei ihren Aufenthalt in einem Vertragsstaat des HGvÜ habe, der nicht zugleich Vertragsstaat des LugÜ sei. In einem solchen Fall erhöhen sowohl das LugÜ wie auch das HGvÜ mit ihren unterschiedlichen Regelungen einen Geltungsanspruch. Artikel 26 Absatz 3 HGvÜ helfe nicht, da kein Verhältnis zu einem Nichtvertragsstaat des HGvÜ im Spiel sei. In Bezug auf die Prüfung der Zuständigkeit der beiden involvierten Gerichte statuiere das LugÜ ferner den Grundsatz der zeitlichen Priorität (das zweitangerufene Gericht habe mit seiner Prüfung zuzuwarten und sei an eine positive Zuständigkeitsentscheidung des Erstgerichts gebunden), während das HGvÜ dem *prima vista* vereinbarten Gericht Vorrang gewähre. Artikel 26 Absatz 1 HGvÜ vermöge einen Konflikt in diesem Bereich nicht zu beseitigen. Das HGvÜ habe nicht zwingend Vorrang: Welche Lösung anzuwenden sei, hänge letztlich vom Völkerrecht ab.

– *Anerkennung und Vollstreckbarerklärung.* Die Anwendungsbereiche der beiden Instrumente seien deckungsgleich. Da das LugÜ restriktivere Anerkennungsverweigerungsgründe kenne und Artikel 26 Absatz 4 HGvÜ anderen Instrumenten den Vortritt lasse, solange sie anerkennungsfreundlicher seien, würden sich in der Sache kaum Widersprüche ergeben.

Die zweite Universität⁶², die die Frage nach möglichen Konflikten zwischen dem HGvÜ und dem LugÜ aufgeworfen hat, bestätigt, dass das LugÜ grundsätzlich einem Beitritt nicht entgegensteht, betont jedoch, dass das LugÜ nicht in allen Punkten in Einklang mit dem HGvÜ steht. Dies stelle an sich kein Problem dar, da das Verhältnis beider Übereinkommen genügend klar geregelt sei. Längerfristig könnte jedoch über eine Revision des LugÜ nachgedacht werden, mit der der Vorrang von Gerichtsstandsvereinbarungen an den durch das HGvÜ und die Brüssel-Ia-Verordnung gesetzten Standard angeglichen werden könnte.

3.5 Bemerkungen zum Verhältnis des HGvÜ zum nationalen Recht

Die meisten Teilnehmer sind nicht darauf eingegangen, in welchem Verhältnis das HGvÜ zum innerstaatlichen Schweizer Recht steht und ob das IPRG im Rahmen der Genehmigung des HGvÜ geändert werden muss. 4 Teilnehmer⁶³, darunter 3 Universitäten⁶⁴ und 1 politische Partei⁶⁵, machten diesbezüglich Bemerkungen: Insgesamt sind alle zum Schluss gelangt, dass das HGvÜ grundsätzlich mit dem Schweizer Recht vereinbar ist und dass eine Revision des IPRG für die Genehmigung des HGvÜ nicht erforderlich ist.

Gemäss einer Universität⁶⁶ bestehen abgesehen von Detailfragen keine Widersprüche zwischen dem HGvÜ und Artikel 5 IPRG oder dem IPRG im Allgemeinen. Eine Unstimmigkeit betreffe lediglich die Zuständigkeit nach Artikel 151 IPRG, die durch eine Gerichtsstandsvereinbarung nicht ausgeschlossen werden könne: Vereinbarten die Parteien also ein ausländisches Gericht im Hinblick auf eine Verantwortlichkeitsklage infolge öffentlicher Ausgabe von

⁶² Uni LU, S. 12, 14.

⁶³ Uni GE, S. 7 ff.; Unil, S. 7 ff.; FDP, S. 1.

⁶⁴ Uni GE, S. 7 ff.; Unil, S. 7 ff.; Uni LU, S. 11.

⁶⁵ FDP, S. 1.

⁶⁶ Uni LU, S. 11.

Beteiligungspapieren und Anleihen, wäre eine solche Prorogation durch das HGvÜ geschützt, nicht aber durch das IPRG, das insofern wegen Artikel 5 Absatz 1 HGvÜ vorgehe.

Hingegen gaben 2 Universitäten⁶⁷ an, dass eine Änderung des Schweizer Rechts zwar nicht notwendig sei, die Schweiz im Rahmen der Genehmigung des HGvÜ jedoch über eine Revision des IPRG in einigen Punkten nachdenken könnte. Diese Vorschläge werden im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben.

Deklaratorischer Hinweis auf das HGvÜ

Eine Universität⁶⁸ schlägt vor, im IPRG unmittelbar nach Artikel 5 eine Bestimmung einzufügen, die explizit auf das HGvÜ hinweist. Das IPRG enthalte mehrere solcher Hinweise, die in der Praxis dazu beitragen, Fehler bei der Rechtsanwendung zu vermeiden. Diese Bestimmung könnte gemäss der Universität wie folgt lauten:

– *Vorschlag 1, kleine Lösung:*

Artikel 5a

Für Gerichtsstandsvereinbarungen, in denen die Parteien die Gerichte eines Vertragsstaates des Haager Übereinkommens vom 30. Juni über Gerichtsstandsvereinbarungen gewählt haben, ist das Haager Übereinkommen zu beachten.

– *Vorschlag 2, grosse Lösung:*

Angesichts der schweren Verständlichkeit von Artikel 26 HGvÜ rät die Universität ferner, die Auslegung von Artikel 26 zu erläutern. Das in der Literatur herrschende Verständnis von Artikel 26 Absatz 2 decke sich nicht mit der im erläuternden Bericht dargestellten Auslegung. Der erläuternde Bericht stelle fest, dass das LugÜ nach Artikel 26 Absatz 2 HGvÜ auch dann Vorrang habe, wenn die Parteien die Gerichte eines Vertragsstaates des LugÜ wählen und nur eine Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat des LugÜ hat. Die in der Literatur herrschende Auffassung interpretiere Artikel 26 Absatz 2 hingegen so, dass das LugÜ nur dann Vorrang vor dem HGvÜ habe, wenn beide Vertragsparteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat des LugÜ haben. Die Universität schlägt daher vor, dies in einem neuen Artikel 5a IPRG zu klären:

Artikel 5a

(1) Für Gerichtsstandsvereinbarungen, in denen die Parteien die Gerichte eines Vertragsstaates des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen gewählt haben, ist das Haager Übereinkommen zu berücksichtigen.

(2) Das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen hat Vorrang vor dem Lugano-Übereinkommen, es sei denn, beide Vertragsparteien haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens.

⁶⁷ Uni GE, S. 7 ff.; Unil, S. 7 ff.

⁶⁸ Uni GE, S. 7 ff.

Gültigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung, die «die Schweizer Gerichte» benennt

Eine Universität⁶⁹ argumentiert, dass das HGvÜ ebenso wie Artikel 23 LugÜ den Parteien erlaubt, sowohl die Gerichte eines Vertragsstaates als auch ein oder mehrere besondere Gerichte eines Vertragsstaates zu benennen. Im Gegensatz dazu beziehe sich das IPRG nur auf die Wahl eines bestimmten Gerichts, was von einigen Kommentatoren so interpretiert werde, dass es die Gültigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung ausschliesse, die sich nur auf die internationale Zuständigkeit der Schweizer Gerichte beziehe. Im Interesse der Vorhersehbarkeit wäre es sinnvoll, diesen Punkt zu klären, indem Artikel 5 IPRG um einen Verweis auf die Vereinbarung des Gerichtsstands zugunsten «der Schweizer Gerichte» ergänzt werde. Diese Lösung würde sich auch deshalb empfehlen, weil ähnliche Unsicherheiten, die in der Vergangenheit im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit bestanden haben mögen, nach der Revision von 2020 nun ausgeräumt seien (indem Art. 179 Abs. 2 IPRG um einen Verweis auf den Fall ergänzt wurde, in dem die Parteien «lediglich vereinbart» haben, «dass das Schiedsgericht in der Schweiz liegt»).

Begriff der Schriftform

Gemäss derselben Universität⁷⁰ muss eine ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung im Sinne des HGvÜ entweder schriftlich oder durch jedes andere Kommunikationsmittel, das es ermöglicht, auf die Information später wieder zuzugreifen, geschlossen oder dokumentiert sein. Diese Lösung entspricht sinngemäss Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a LugÜ. Ihrer Meinung nach wäre es im Interesse der Parteien und der Rechtssicherheit wünschenswert, dass die Lösung von Artikel 3 Buchstabe c HGvÜ in Artikel 5 IPRG verankert wird. Eine andere Universität⁷¹ weist hingegen darauf hin, dass die Formvorschriften des HGvÜ einen sinnvollen Ausgleich zwischen den Erfordernissen der Rechtssicherheit und den spezifischen Bedürfnissen des internationalen Handelsverkehrs schaffen.

Auf die materielle Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung anwendbares Recht

Gemäss einer Universität⁷² bestimmt Artikel 5 IPRG im Gegensatz zum HGvÜ nicht, welches Recht auf die materielle Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung (insbesondere die Gültigkeit der Zustimmung) anwendbar ist: Es seien mehrere Anknüpfungspunkte vorgeschlagen worden und die Rechtsprechung sei nicht eindeutig. Für die Zwecke der indirekten Zuständigkeit scheine sich Artikel 26 IPRG auf eine nach Schweizer Recht gültige Vereinbarung zu beziehen. Der Beitritt zum Übereinkommen könnte die Gelegenheit bieten, diese Fragen zu klären.

Zweckmässigkeit der Beibehaltung von Art. 5 Abs. 3 IPRG

Eine Universität⁷³ argumentiert, dass Artikel 5 Absatz 3 IPRG, der im Rahmen des LugÜ nicht anwendbar sei und im Widerspruch zu den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen stehe, in der Rechtsprechung totor Buchstabe geblieben sei und nun im Widerspruch zur Absicht zu stehen scheine, Parteien in internationalen Streitigkeiten an Schweizer Gerichte zu ziehen. Die bereits im Entwurf zur Revision der Zivilprozessordnung zur Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung vorgeschlagene Änderung dieser Bestimmung⁷⁴ reicht gemäss der Universität nicht aus, da sie die Bestimmung noch komplizierter machen könnte. Artikel 5 Absatz 3 IPRG sei eine Quelle der Unsicherheit, die sich kaum mit dem

⁶⁹ Unil, S. 7 ff.

⁷⁰ Unil, S. 8.

⁷¹ Uni LU, S. 6.

⁷² Unil, S. 8.

⁷³ Unil, S. 9.

⁷⁴ Vgl. Botschaft vom 26. Februar 2020 zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung), BBl 2020 2697, 2779.

Ziel der Vorhersehbarkeit der Gerichtsstandsvereinbarung vereinbaren lasse, und sollte daher schlichtweg aufgehoben werden.

4 Zugang zu den Stellungnahmen

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005⁷⁵ über das Vernehmlassungsverfahren sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Diese Dokumente sind in elektronischer Form auf der Publikationsplattform des Bundesrechts abrufbar⁷⁶.

⁷⁵ SR 172.061

⁷⁶ www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossen > 2022

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

- AG** Aargau / Argovie / Argovia
- AI** Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
- AR** Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
- BE** Bern / Berne / Berna
- BL** Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
- BS** Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
- FR** Freiburg / Fribourg / Friburgo
- GE** Genf / Genève / Ginevra
- GL** Glarus / Glaris / Glarona
- GR** Graubünden / Grisons / Grigioni
- JU** Jura / Giura
- LU** Luzern / Lucerne / Lucerna
- NE** Neuenburg / Neuchâtel
- NW** Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
- OW** Obwalden / Obwald / Obvaldo
- SG** St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
- SH** Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
- SO** Solothurn / Soleure / Soletta
- SZ** Schwyz / Svitto
- TG** Thurgau / Thurgovie / Turgovia
- TI** Tessin / Ticino

UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC

Interessierte Organisationen / Organisations intéressées / Organizzazioni interessate

CCIG	Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève
economiesuisse	
Handelsgericht Bern	Kantonales Handelsgericht Bern Tribunal de commerce du canton de Berne
ODAGE	Ordre des avocats de Genève
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund SGB Union syndicale suisse USS Unione sindacale svizzera USS
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband SGV Union suisse des arts et métiers USAM Unione svizzera delle arti e mestieri USAM
SwissHoldings	
Uni BE	Universität Bern
Uni GE	Université de Genève
Unil	Université de Lausanne

